



Neufassung

**Ehrenordnung (GO)  
des Nordwestdeutschen Volleyball-Verbandes e.V.**

(Stand 14.04.2025)

## Inhaltsverzeichnis

<b><u>§ 1</u></b>	<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>3</b>
<b><u>§ 2</u></b>	<b>EHRUNGEN UND ANERKENNUNGEN .....</b>	<b>3</b>
<b><u>§ 3</u></b>	<b>EHRENRAT .....</b>	<b>5</b>
<b><u>§ 4</u></b>	<b>ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN.....</b>	<b>6</b>
<b><u>§ 5</u></b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNG.....</b>	<b>6</b>
	<b>ANLAGE 1 - VERGABERICHTLINIEN.....</b>	<b>7</b>

## § 1 Einleitung

Der Nordwestdeutsche Volleyball-Verband, seine Untergliederungen und Mitgliedsvereine würdigen und wertschätzen das ehrenamtliche Engagement all jener, die sich für die Belange des Volleyballsports sowie volleyballnaher Sportarten in Niedersachsen und Bremen einsetzen.

Diese Ehrenordnung (EO) regelt die Ausgestaltung und Umsetzung der zur Würdigung und Anerkennung dieses Engagements geschaffenen formalen Instrumente.

## § 2 Ehrungen und Anerkennungen

### 2.1 Personenbezogene Ehrungen

Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenpräsidenten des NWVV stellen die höchsten personenbezogenen Ehrungen des Verbandes dar. Die Ernennung auf Lebenszeit erfolgt auf begründeten Antrag des Vorstandes nach Anhörung des Ehrenrates durch den Verbandstag des NWVV.

Die Ernennung kann auf begründeten Antrag des Vorstandes vom Verbandstag widerrufen werden, wenn die ernannte Person gegen die Satzung, Ordnungen oder Leitlinien des Verbandes verstoßen oder diesem durch sein Verhalten Schaden zugefügt hat. Die betroffene Person hat vor der Entscheidung zum Entzug ein Recht auf Anhörung.

#### 2.1.1 Ehrenpräsident

Zum Ehrenpräsidenten kann ernannt werden, wer das Amt des Präsidenten des NWVV verdienstvoll geführt hat und sich in besonders hohem Maße um die Belange des NWVV verdient gemacht hat.

#### 2.1.2 Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer Inhaber der goldenen Ehrennadel des NWVV ist und sich um den Volleyballsport im NWVV oder seinen Untergliederungen in besonders hohem Maße verdient gemacht hat.

### 2.2 Personenbezogene Auszeichnungen und Anerkennungen

Zur Anerkennung und Würdigung ehrenamtlicher Leistungen und Verdienste zum Wohle des NWVV, seiner Untergliederungen und Mitglieder stehen auf Antrag verschiedene abgestufte Auszeichnungen und Anerkennungen zur Verfügung. Antragsberechtigt sind, sofern im Folgenden nicht abweichend geregelt,

Verbandsorgane, Untergliederungen, Mitglieder und Funktionsträger des Verbandes und seiner Untergliederungen. Die Vergabe erfolgt jeweils auf Grundlage der Vergaberichtlinien, die als Anlage 1 – Vergaberichtlinien Bestandteil dieser Ordnung sind.

#### 2.2.1 Ehrenamtsmedaille

Mit einer Ehrenamtsmedaille kann ausgezeichnet werden, wer über mindestens 5 Jahre ehrenamtliche Arbeit für den NWVV, seine Untergliederungen, Gremien oder Mitglieder geleistet hat.

Die Vergabe erfolgt durch die Regionen oder den Ehrenrat des NWVV auf Antrag der unter 2.2 genannten Antragsberechtigten. Die Vergabekritierien sind in Anlage 1 – Vergaberichtlinien festgelegt.

#### 2.2.2 Ehrennadeln

Mit einer Ehrennadel in den Ehrungsstufen Bronze, Silber oder Gold kann ausgezeichnet werden, wer über einen langen Zeitraum ehrenamtlich in erster Linie auf Verbandsebene besondere Leistungen und Verdienste für die Volleyballgemeinschaft in Niedersachsen und Bremen erbracht hat. Die Vergabekritierien sind in Anlage 1 – Vergaberichtlinien festgelegt. Die Vergabe der Ehrennadeln durch den Ehrenrat des NWVV erfolgt auf Antrag der unter 2.2 genannten Antragsberechtigten.

### 2.3 Auszeichnungen und Anerkennungen für Vereine

#### 2.3.1 Ehrentafel

Vereine und Organisationen, die sich über einen langen Zeitraum hinweg in besonders hohem Maße um die Belange des NWVV verdient gemacht, können mit der Ehrentafel des NWVV ausgezeichnet werden.

Die Vergabe erfolgt durch den Ehrenrat des NWVV auf Antrag der Organe des NWVV oder seiner Untergliederungen.

#### 2.3.2 Anerkennungen für sportliche Erfolge

Vereine können für besondere sportliche Erfolge wie Meisterschaften oder Pokalsiege eine Anerkennung durch Sachgaben erhalten. Die Vergabe erfolgt durch den Vorstand des NWVV.

#### 2.4 Ehrenbrief für Personen des öffentlichen Lebens

Personen des öffentlichen Lebens, die sich um den Volleyballsport in herausragender Weise verdient gemacht haben, kann der Ehrenbrief des NWVV verliehen werden.

Die Vergabe erfolgt durch den Vorstand des NWVV nach Anhörung des Ehrenrats.

## 2.5 Anerkennung besonderer Einzelleistungen und Verdienste

### 2.5.1 Sachgaben

Zur Anerkennung punktueller oder anlassbezogener besonderer Leistungen können Sachgaben überreicht werden. Die Vergabe erfolgt durch die Regionen oder den Vorstand des NWVV. Die Vergabekriterien sind in Anlage 1 – Vergaberichtlinien festgelegt.

### 2.5.2 Veröffentlichungen

Zur Anerkennung besonderer konzeptioneller Verdienste werden erfolgreiche Modellprojekte und Konzepte zur Weiterentwicklung des Volleyballs im NWVV, seinen Untergliederungen und Mitgliedsvereine regelmäßig in geeigneter Weise veröffentlicht.

## § 3 Ehrenrat

### 3.1 Zusammensetzung

Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei und bis zu sieben Personen, eine davon vertritt die Volleyball-Jugend. Darüber hinaus sollten nach Möglichkeit die Ressorts sowie die Regionen vertreten sein. Sofern der NWVV einen Ehrenpräsidenten hat, ist dieser ebenfalls Mitglied des Ehrenrates.

Der Ehrenrat wird mit Ausnahme der Jugendvertretung für die Dauer von vier Jahren vom Verbandstag gewählt. Die Jugendvertretung wird über den Jugendverbandstag gewählt.

Der Ehrenrat bestimmt aus seinem Kreis eine Person, die den Vorsitz übernimmt.

### 3.2 Aufgaben

Der Ehrenrat übernimmt die ihm im § 2 zugewiesenen Aufgaben in Zusammenhang mit den Ehrungen und Anerkennungen im NWVV.

Darüber hinaus erarbeitet er in eigener Verantwortung die Vergaberichtlinien für die Vergabe von Ehrungen und Anerkennungen im NWVV, die als Anlage 1 – Vergaberichtlinien als Bestandteil dieser Ordnung beigefügt sind, und aktualisiert diese bei Bedarf fortlaufend.

## **§ 4 Ergänzende Bestimmungen**

### 4.1. Ehrungen in den Vorgängerorganisationen des NWVV

Alle in den Vorgängerorganisationen Niedersächsischer Volleyball-Verband und Bremer Volleyball-Verband ausgesprochenen Ehrungen und Anerkennungen werden vom NWVV übernommen, anerkannt und als Ehrungen und Anerkennungen des NWVV weitergeführt.

### 4.2 Ergänzende Ehrenordnungen in den Untergliederungen des NWVV

Die Untergliederungen des NWVV (Regionen) können im Einklang mit dieser Ordnung eigene, ergänzende Ehrungsmöglichkeiten beschließen, um sich zusätzliche regionspezifische Instrumente zur Anerkennung und Wertschätzung der ehrenamtlichen Leistungen und Verdienste in ihrem Zuständigkeitsbereich zu schaffen.

## **§ 5 Schlussbestimmung**

(1) Diese Ordnung wurde vom Vorstand des NWVV am 14.04.2025 verabschiedet und tritt mit der Verabschiedung in Kraft.

(2) Die bisherige Verbandsgeschäftsordnung in der Fassung vom 27.11.2023 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

## Anlage 1 - Vergaberichtlinien

Der Ehrenrat hat sich auf die folgende Vergaberichtlinien verständigt.

### 2.2.1 Ehrenamtsmedaille

---

Die Ehrenamtsmedaille kann direkt durch die Regionen oder durch den Ehrenrat des NWVV vergeben werden. Der Ehrenrat legt für die Beurteilung eines Antrages auf Ehrung mit einer Ehrenamtsmedaille des NWVV die folgenden einheitlichen Kriterien fest:

1. Die erforderliche Dauer der Ausübung der ehrungsbegründenden Leistung und Verdienste
2. Das Gesamtverhalten der/des zu Ehrenden in der Volleyballgemeinschaft

Zu 1:

Die/der ehrungsbegründende Leistung/Verdienst muss die folgenden Anforderungen erfüllen:

1. Sie muss im Wesentlichen unentgeltlich und als ehrenamtliche Leistung erbracht worden sein.
2. Sie muss über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren regelmäßig und fortgesetzt erbracht worden sein. Unterbrechungszeiten zählen für den Zeitraum nicht mit.
3. Sie kann sowohl gegenüber einem Verein als auch gegenüber der Volleyballgemeinschaft (regional oder überregional) erbracht worden sein.

Zu 2:

Der/die zu Ehrende muss sich im Betrachtungszeitraum in seinem Gesamtverhalten im und gegenüber dem Verband, seinen Mitgliedern sowie der Volleyballgemeinschaft als Ganzem dem Leitbild des NWVV angemessen verhalten haben. Dies bedeutet insbesondere auch ein trotz möglicher gegensätzlicher inhaltlicher Positionen durch Achtung und Wertschätzung geprägter Umgang gegenüber bzw. mit den anderen Mitgliedern der Volleyballgemeinschaft.

Hinweis:

Die Ehrungen auf Regionsebene werden nach Durchführung dem NWVV (Geschäftsstelle) zur Kenntnis gegeben. Die Geehrten werden in der Ehrenkabine des NWVV in einer eigenen Rubrik veröffentlicht.

## 2.2.2 Ehrennadeln

---

Der Ehrenrat legt für die Beurteilung eines Antrages auf Ehrung mit einer Ehrennadel des NWVV in den Stufen Bronze, Silber und Gold drei Kriterien zugrunde. Dies sind

1. Die erforderliche Dauer der Ausübung der besonderen, ehrungsbegründenden Leistung und Verdienste
2. Die qualitative Bewertung der besonderen, ehrungsbegründenden Leistung und Verdienste
3. Das Gesamtverhalten der/des zu Ehrenden in der Volleyballgemeinschaft

Die jeweilige Ehrungsstufe (Bronze, Silber, Gold) wird unabhängig eventuell vorliegender Vorehrungen aufgrund der tatsächlich vorliegenden ehrungsbegründenden Kriterien festgestellt.

Zu 1:

1. Für Bronze wird im Regelfall eine Mindestdauer der besonderen, ehrungsbegründenden Leistung und Verdienste von 5 Jahren erwartet
2. Für Silber wird im Regelfall eine Mindestdauer der besonderen, ehrungsbegründenden Leistung und Verdienste von 10 Jahren erwartet
3. Für Gold wird im Regelfall eine Mindestdauer der besonderen, ehrungsbegründenden Leistung und Verdienste von 15 Jahren erwartet

Zu 2:

Die/der ehrungsbegründende Leistung/Verdienst muss vom Wesensgehalt her qualitativ besonders sein. Das bedeutet:

1. Sie muss im Erbringungszeitrahmen fortgesetzt und dauerhaft erbracht worden sein.
2. Sie muss inhaltlich in wesentlichem Anteil deutlich erkennbar über den üblicherweise „normalen“ Anforderungen und Erwartungen an einen Gemeinschaftsbeitrag in der Volleyballgemeinschaft liegen.
3. Sie muss im Wesentlichen über den Verein hinaus in und für die Volleyballgemeinschaft im NWVV erbracht worden sein. Dabei gilt für Bronze im Wesentlichen eine Erbringung auf Regionsebene, für Silber eine Erbringung mit signifikantem Anteil über die Regionsebene hinaus sowie für Gold eine Erbringung mit wesentlichem Anteil auf Gesamtverbandssebene (NWVV).
4. Besondere Verdienste in der Jugendarbeit wirken aus Sicht des Ehrenrates über die Vereins- und Regionsebene hinaus ehrungserhöhend.

### Zu 3 :

Der/die zu Ehrende muss sich im Betrachtungszeitraum in seinem Gesamtverhalten im und gegenüber dem Verband, seinen Mitgliedern sowie der Volleyballgemeinschaft als Ganzem dem Leitbild des NWVV angemessen verhalten haben. Dies bedeutet insbesondere auch ein trotz möglicher gegensätzlicher inhaltlicher Positionen durch Achtung und Wertschätzung geprägter Umgang gegenüber bzw. mit den anderen Mitgliedern der Volleyballgemeinschaft.

#### 2.5.1 Sachgaben

---

Regionsvorstände sowie der Verbandsvorstand können anlassbezogen zur Anerkennung besonderer Leistungen an Ehrenamtliche Sachgaben überreichen. Dabei sind die jeweils geltenden verbandsrechtlichen, steuerlichen und abrechnungsrechtlichen Regelungen einzuhalten. Dies bedeutet u.a.:

1. Die Sachgaben dürfen ausschließlich als symbolische Anerkennung, nicht jedoch als Entlohnung für einer erbrachten Leistung überreicht werden. Hier wird insbesondere auf den § 4 der Satzung des NWVV verwiesen.
2. Die Sachgaben dürfen nach derzeitigem Stand im Einzelfall einen Wert von €60,00 nicht überschreiten.
3. Die Finanzierung der Sachgaben kann aus zweckgebundenen Sach- bzw. Geldspenden oder aus frei verfügbaren Mitteln des Verbandes bzw. der jeweiligen Region erfolgen. Eine Umwandlung anderweitig zweckgebundener Mittel zur Finanzierung einer Sachgabe ist nicht zulässig.
4. Die jeweils geltenden Abrechnungsrichtlinien des Verbandes sowie des LSB und seiner Untergliederungen sind jederzeit einzuhalten.
5. Die Sachgaben sind vom Geber in geeigneter Weise zu dokumentieren.